

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2016/00193]

26 DECEMBER 2015. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 maart 2003 betreffende de identiteitskaarten teneinde artikel 6, § 10, van de wet van 19 juli 1991 betreffende de bevolkingsregisters, de identiteitskaarten, de vreemdelingenkaarten en de verblijfsdocumenten en tot wijziging van de wet van 8 augustus 1983 tot regeling van een Rijksregister van de natuurlijke personen, uit te voeren. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 26 december 2015 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 maart 2003 betreffende de identiteitskaarten teneinde artikel 6, § 10, van de wet van 19 juli 1991 betreffende de bevolkingsregisters, de identiteitskaarten, de vreemdelingenkaarten en de verblijfsdocumenten en tot wijziging van de wet van 8 augustus 1983 tot regeling van een Rijksregister van de natuurlijke personen, uit te voeren (*Belgisch Staatsblad* van 5 januari 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2016/00193]

26 DECEMBRE 2015. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 25 mars 2003 relatif aux cartes d'identité afin d'exécuter l'article 6, § 10, de la loi du 19 juillet 1991 relative aux registres de la population, aux cartes d'identité, aux cartes d'étranger et aux documents de séjour et modifiant la loi du 8 août 1983 organisant un Registre national des personnes physiques. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 26 décembre 2015 modifiant l'arrêté royal du 25 mars 2003 relatif aux cartes d'identité afin d'exécuter l'article 6, § 10, de la loi du 19 juillet 1991 relative aux registres de la population, aux cartes d'identité, aux cartes d'étranger et aux documents de séjour et modifiant la loi du 8 août 1983 organisant un Registre national des personnes physiques (*Moniteur belge* du 5 janvier 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2016/00193]

26. DEZEMBER 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise im Hinblick auf die Ausführung von Artikel 6 § 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 26. Dezember 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise im Hinblick auf die Ausführung von Artikel 6 § 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

26. DEZEMBER 2015 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise im Hinblick auf die Ausführung von Artikel 6 § 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit dem Erlassentwurf, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, wird bezweckt, die Modalitäten zu bestimmen für Entzug, Ungültigkeitserklärung oder Verweigerung der Ausstellung eines elektronischen Personalausweises in Anwendung von Artikel 6 § 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen. Diese Modalitäten werden in den Königlichen Erlass vom 25. März 2003 über die Personalausweise aufgenommen.

Das Verfahren in Bezug auf Entzug, Ungültigkeitserklärung oder Verweigerung der Ausstellung eines elektronischen Personalausweises ist Folgendes:

- So wie in Artikel 6 § 10 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 vorgesehen teilt das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen aus eigener Initiative dem Minister des Innern eine mit Gründen versehene Stellungnahme mit, wenn dieses Organ es für wünschenswert erachtet, die Ausstellung des Personalausweises eines Belgiers zu verweigern oder einen solchen Personalausweis zu entziehen und/oder für ungültig zu erklären. Diese Stellungnahme wird schriftlich mitgeteilt.

- Auf der Grundlage dieser Stellungnahme kann der Minister des Innern beschließen, einem Belgier die Ausstellung eines Personalausweises zu verweigern oder einen solchen Personalausweis zu entziehen und/oder für ungültig zu erklären.

- Bei einem Beschluss zum Entzug und/oder zur Ungültigkeitserklärung oder zur Verweigerung der Ausstellung des Personalausweises setzt der Minister des Innern den Bürgermeister der Gemeinde des Wohnortes der vom Beschluss betroffenen Person schriftlich davon in Kenntnis.

- Bei einem Entzugsbeschluss fordert der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde die Dienste der zuständigen lokalen Polizeizone auf, den physischen Entzug des Personalausweises am Hauptwohnoort des Betroffenen vorzunehmen.

- Bei Abwesenheit des Betroffenen am Hauptwohnoort hinterlegen die Dienste der lokalen Polizeizone eine Benachrichtigung, in der der Betroffene angewiesen wird, sich zu den Diensten der lokalen Polizeizone seiner Gemeinde zu begeben, um seinen Personalausweis zurückzugeben. Bei einem Entzug am Hauptwohnoort oder in den Räumlichkeiten der Dienste der lokalen Polizeizone wird dem Betroffenen eine Ersatzbescheinigung ausgehändigt.

So wie in der Begründung zum Gesetz vom 10. August 2015 (zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen) vorgesehen erlaubt es diese - nur in Belgien gültige - Bescheinigung dem Betroffenen insbesondere, sich innerhalb des Staatsgebiets fortzubewegen, ohne seinen Personalausweis mitführen zu müssen. Um unnötige Stigmatisierung zu vermeiden, stimmt diese Bescheinigung mit der Bescheinigung überein, die bei Meldung des Verlustes, des Diebstahls

oder der Vernichtung eines gemäß Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise ausgestellten Personalausweises ausgestellt wird; folglich ist diese Bescheinigung entsprechend angepasst worden.

- Bei einem Beschluss zur Verweigerung der Ausstellung eines Personalausweises stellt die Gemeindeverwaltung, bei der der Betreffende erscheint, die weiter oben beschriebene Bescheinigung aus.

- Der Beschluss zur Ungültigkeitserklärung eines Personalausweises wird meistens zusammen mit dem Beschluss zum Entzug eines Personalausweises gefasst.

Die Ungültigkeitserklärung eines Personalausweises wird durch die Dienste des Nationalregisters vom Minister des Innern vorgenommen; diese Dienste annullieren - so wie in Artikel 6ter des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 vorgesehen - die elektronische Funktion des Personalausweises.

Der Entwurf des Königlichen Erlasses bestimmt ebenfalls das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 10. August 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

Vorliegender Gesetzentwurf wurde dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt. Alle Bemerkungen dieses Hohen Kollegiums sind berücksichtigt worden.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

26. DEZEMBER 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise im Hinblick auf die Ausführung von Artikel 6 § 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, des Artikels 6 § 10;

Aufgrund des Gesetzes vom 10. August 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, des Artikels 4;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 28. September 2015;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 16. Oktober 2015;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 58.460/2 des Staatsrates vom 2. Dezember 2015, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass keine Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften durchgeführt werden muss, da vorliegender Erlass die nationale Sicherheit betrifft im Sinne von Artikel 8 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Sicherheit und des Innern und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 4 - Das Muster der in § 1 Absatz 2 erwähnten Bescheinigung ist vorliegendem Erlass als Anlage beigefügt.“

Art. 2 - In denselben Erlass wird ein Artikel 6/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 6/1 - § 1 - Das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse teilt dem für Inneres zuständigen Minister die in Artikel 6 § 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Stellungnahmen schriftlich mit.

§ 2 - Beschließt der für Inneres zuständige Minister, einen Personalausweis zu entziehen und/oder für ungültig zu erklären oder die Ausstellung eines Personalausweises zu verweigern in Anwendung von Artikel 6 § 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, wird der Bürgermeister der Gemeinde des Hauptwohntortes der Person, deren Personalausweis entzogen und/oder für ungültig erklärt worden ist oder der die Ausstellung eines Personalausweises verweigert wird, so schnell wie möglich schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.

Bei einem Entzugsbeschluss fordert der in Absatz 1 erwähnte Bürgermeister die Dienste der zuständigen lokalen Polizeizone auf, den Entzug des Personalausweises vorzunehmen. Bei Abwesenheit des Betreffenden am Hauptwohntort hinterlegen die Dienste der lokalen Polizeizone eine Benachrichtigung, in der der Betreffende angewiesen wird, sich zu den Diensten der lokalen Polizeizone seiner Gemeinde zu begeben, um seinen Personalausweis zurückzugeben.

§ 3 - Wird die Ausstellung des Personalausweises verweigert oder wird dieser entzogen und/oder für ungültig erklärt in Anwendung von Artikel 6 § 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, wird zur Ersetzung des Personalausweises die in Artikel 6 § 4 erwähnte Bescheinigung ausgestellt.

Diese Bescheinigung wird entweder von den Diensten der zuständigen lokalen Polizeizone beim Entzug des Personalausweises am Hauptwohntort des Betroffenen oder wenn der Betroffene bei den Diensten der lokalen Polizei erscheint, um seinen Personalausweis spontan zurückzugeben, oder von den Diensten der Gemeindeverwaltung, wenn dem Betroffenen die Ausstellung eines Personalausweises verweigert wird, ausgestellt.

§ 4 - Bei einem Entzug und/oder einer Ungültigkeitserklärung des Personalausweises wird die elektronische Funktion des Ausweises durch das in Artikel 6ter des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Helpdesk endgültig außer Gebrauch gesetzt."

Art. 3 - In denselben Erlass wird eine Anlage eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage beigefügt ist.

Art. 4 - Das Gesetz vom 10. August 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen tritt am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses in Kraft.

Art. 5 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 6 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Ciergnon, den 26. Dezember 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

- Falls verlorene oder gestohlene Ausweise bzw. Karten binnen sieben Kalendertagen nach Aussetzung der elektronischen Funktionen für Personalausweise oder Widerruf der Funktionen für Ausländerkarten wieder gefunden werden, verpflichtet sich der/die Unterzeichnete, den zuständigen Dienst der Gemeinde seines/ihrer Hauptwohnortes unverzüglich zu benachrichtigen. Er/sie benachrichtigt ebenfalls die Polizei. Gegebenenfalls nimmt die Gemeinde die Reaktivierung der elektronischen Funktionen des Ausweises bzw. der Karte vor.
- Werden verlorene oder gestohlene Ausweise bzw. Karten binnen der vorerwähnten Frist von sieben Tagen nicht wieder gefunden oder bei Vernichtung beantragt der/die Ausweis- bzw. Karteninhaber(in) einen neuen Ausweis bzw. eine neue Karte bei der Gemeinde seines/ihrer Hauptwohnortes. Die Gemeinde annulliert verlorene, gestohlene oder vernichtete Ausweise bzw. Karten, die somit wertlos sind, auch wenn sie im Nachhinein wieder gefunden werden.
- War auf den verlorenen oder gestohlenen Ausweisen bzw. Karten kein Zertifikat aktiviert, das ausgesetzt werden musste, beginnt die vorerwähnte Frist von sieben Kalendertagen ab dem Datum der vorliegenden Erklärung.

....., den 20..

(Unterschrift des/der Meldenden)

(Unterschrift der Behörde)

Die Gültigkeit der vorliegenden Bescheinigung, **DIE NUR IN BELGIEN ALS VORLÄUFIGER IDENTITÄTSNACHWEIS GILT**, läuft am ab ⁽⁴⁾.
(SIEHE WICHTIGE HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE)

HINWEISE FÜR DEN BÜRGER

- a) Bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Personalausweises sind Sie verpflichtet, dies der Gemeindeverwaltung Ihres Hauptwohnortes oder dem nächstgelegenen Polizeibüro umgehend zu melden (Artikel 6 des K.E. vom 25. März 2003 über die Personalausweise).
Bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung der Ausländerkarte sind Sie verpflichtet, dies dem nächstgelegenen Polizeibüro umgehend zu melden (Artikel 36bis des K.E. vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern).
Sind Polizei beziehungsweise Gemeindeverwaltung nicht zu erreichen, können Sie die Meldung beim Helpdesk des Nationalregisters der natürlichen Personen vornehmen (Tel. 02/518.21.16 (Französisch) und 02/518.21.17 (Niederländisch)). Die Meldung hat im Hinblick auf die Vermeidung von Missbräuchen die sofortige Aussetzung der elektronischen Funktionen (Personalausweis) beziehungsweise deren Widerruf (Ausländerkarte) zur Folge.

Bei Verlust oder Diebstahl des Personalausweises bzw. der Ausländerkarte ist es im Interesse des Bürgers, dies umgehend seinem/seinen Bankinstitut(en) zu melden, selbst wenn er Cardstop bereits kontaktiert hat und/oder die Bankkarte des Bürgers nicht verloren gegangen oder gestohlen worden ist.
- b) Vorliegende Bescheinigung hat nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer (siehe Vorderseite). Sie muss der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden, wenn verlorene oder gestohlene Ausweise bzw. Karten wieder gefunden werden oder wenn ein neuer elektronischer Personalausweis ausgestellt wird.
- c) Werden verlorene oder gestohlene Ausweise bzw. Karten binnen sieben Tagen nach Aussetzung der elektronischen Funktionen (Zertifikate) für Personalausweise oder Widerruf dieser Funktionen für Ausländerkarten wieder gefunden, ist der/die Meldende verpflichtet, den zuständigen Dienst der Gemeinde seines/ihrer Hauptwohnortes umgehend zu benachrichtigen; die elektronischen Funktionen (Zertifikate) werden reaktiviert. Er/sie benachrichtigt ebenfalls die Polizei.
- d) Sind verlorene oder gestohlene Ausweise bzw. Karten nach Ablauf der in Buchstabe c) erwähnten Frist nicht wieder gefunden worden (oder hat der/die Meldende versäumt zu melden, dass er/sie den Ausweis bzw. die Karte wieder gefunden hat), nimmt die Gemeinde unverzüglich die (effektive und unumkehrbare) Annullierung des Ausweises bzw. der Karte vor, wodurch diese wertlos werden.
- e) Ist der Ausweis bzw. die Karte zur Überprüfung eingeschickt worden, fordert die Gemeinde den Bürger auf, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, nachdem die Analyse des Ausweises bzw. der Karte abgeschlossen ist.
- f) In dem in Buchstabe d) erwähnten Fall wie bei Vernichtung des Ausweises bzw. der Karte und manchmal infolge seiner/ihrer Überprüfung muss der/die Meldende mit einem Foto bei der Gemeinde seines/ihrer Wohnortes vorstellig werden, um zusammen mit dem Gemeindebeamten das für die Herstellung eines neuen Ausweises bzw. einer neuen Karte erforderliche Grunddokument auszufüllen. Dieses Grunddokument wird direkt bei der Gemeinde ausgedruckt. Wenn der/die Meldende nicht spontan bei der Gemeinde vorstellig wird, erhält er/sie eine Aufforderung, der er/sie nachkommen muss.

⁽⁴⁾ Die Bescheinigung ist einen Monat lang gültig und kann falls erforderlich um höchstens einen Monat verlängert werden.

- g) Ist das Erneuerungsverfahren eingeleitet worden, werden verlorene oder gestohlene Ausweise bzw. Karten annulliert und verlieren ihre Gültigkeit. Sollte der/die Meldende seinen/ihren Ausweis bzw. seine/ihre Karte jedoch nach Ablauf der in Buchstabe c) erwähnten Frist von sieben Tagen wieder finden, ist der/die Meldende verpflichtet, ihn/sie zur Vernichtung bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Er/sie benachrichtigt ebenfalls die Polizei.
- h) Wird vorliegende Meldebescheinigung bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung einer Ausländerkarte oder jedes anderen Aufenthaltsdokuments ausgestellt, gilt vorliegendes Dokument keinesfalls als Identitäts- oder Staatsangehörigkeitsnachweis. Für Belgier gilt vorliegende Bescheinigung nur in Belgien als vorläufiger Identitätsnachweis. **ACHTUNG: Dieses Dokument darf nicht als Reise- oder Identitätsdokument im Ausland genutzt werden. In diesem Fall muss der Bürger Inhaber eines Reisepasses beziehungsweise eines Personalausweises sein.**

Gesehen, um Unserem Königlichen Erlass vom 26. Dezember 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise im Hinblick auf die Ausführung von Artikel 6 § 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen beigefügt zu werden

Gegeben zu Ciergnon, den 26. Dezember 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

FEDERALE OVERHEIDSDIENST
SOCIALE ZEKERHEID

[C - 2016/22104]

13 MAART 2016. — Koninklijk besluit tot wijziging van artikel 29 van de bijlage bij het koninklijk besluit van 14 september 1984 tot vaststelling van de nomenclatuur van de geneeskundige verstrekkingen inzake verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet betreffende de verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen, gecoördineerd op 14 juli 1994, artikel 35, § 1, laatst gewijzigd bij de wet van 26 december 2013 en § 2, laatst gewijzigd bij de wet van 10 augustus 2001;

Gelet op de bijlage bij het koninklijk besluit van 14 september 1984 tot vaststelling van de nomenclatuur van de geneeskundige verstrekkingen inzake verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen;

Gelet op het voorstel van de Overeenkomstencommissie orthopedisten-verzekeringsinstellingen van 8 september 2015;

Overwegende dat door de Dienst voor geneeskundige evaluatie en controle geen advies is geformuleerd binnen de termijn van vijf dagen, vermeld in artikel 27, vierde lid, van de wet betreffende de verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen, gecoördineerd op 14 juli 1994, en dat het betrokken advies dienvolgens met de toepassing van die wetsbepaling wordt geacht te zijn gegeven;

Gelet op het advies van de Commissie voor begrotingscontrole, gegeven op 21 oktober 2015;

Gelet op de beslissing van het Comité van de verzekering voor geneeskundige verzorging, genomen op 26 oktober 2015;

Gelet op het advies van de Inspecteur van Financiën, gegeven op 10 december 2015;

Gelet op de akkoordbevinding van de Minister van Begroting van 15 januari 2015;

Gelet op het advies 58.894/2 van de Raad van State, gegeven op 24 februari 2016, met toepassing van artikel 84, § 1, eerste lid, 2^o, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973;

Op de voordracht van Onze Minister van Sociale Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. In § 12, 4., van artikel 29 van de bijlage bij het koninklijk besluit van 14 september 1984 tot vaststelling van de geneeskundige verstrekkingen inzake verplichte verzekering voor geneeskundige

SERVICE PUBLIC FEDERAL
SECURITE SOCIALE

[C - 2016/22104]

13 MARS 2016. — Arrêté royal modifiant l'article 29 de l'annexe à l'arrêté royal du 14 septembre 1984 établissant la nomenclature des prestations de santé en matière d'assurance obligatoire soins de santé et indemnités

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités, coordonnée le 14 juillet 1994, l'article 35, § 1^{er}, modifié en dernier lieu par la loi du 26 décembre 2013 et § 2, modifié en dernier lieu par la loi du 10 août 2001;

Vu l'annexe à l'arrêté royal du 14 septembre 1984 établissant la nomenclature des prestations de santé en matière d'assurance obligatoire soins de santé et indemnités;

Vu la proposition de la Commission de convention orthopédistes-organismes assureurs du 8 septembre 2015;

Considérant que le Service d'évaluation et de contrôle médicaux n'a pas émis d'avis dans le délai de cinq jours, prévu à l'article 27, alinéa 4, de la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités, coordonnée le 14 juillet 1994, et que l'avis concerné est donc réputé avoir été donné en application de cette disposition de la loi;

Vu l'avis de la Commission du contrôle budgétaire donné le 21 octobre 2015;

Vu la décision du Comité de l'assurance soins de santé prise le 26 octobre 2015;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances, donné le 10 décembre 2015;

Vu l'accord du Ministre du Budget, donné le 15 janvier 2016;

Vu l'avis 58.894/2 du Conseil d'Etat, donné le 24 février 2016, en application de l'article 84, § 1^{er}, alinéa 1^{er}, 2^o, des lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973;

Sur la proposition de Notre Ministre des Affaires sociales;

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Au § 12, 4., de l'article 29 de l'annexe à l'arrêté royal du 14 septembre 1984 établissant la nomenclature des prestations de santé en matière d'assurance obligatoire soins de santé et indemnités, modifié